

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0044/15/3.1

Düsseldorf, den 24.11.2015

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 02.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern am Standort Werk Duisburg-Schwelgern erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg**

Datum: 02. Oktober 2015

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0044/15/3.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3.

TKSE-Bau-Nr. 3737

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.04.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 22.05.2015.

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (21 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0044/15/3.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.04.2015 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Sinteranlage Schwelgern

am Standort

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Werk Duisburg-Schwelgern

Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstück 168

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität 43 t (m² x Tag) je Sinterband ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Sinteranlage ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Änderungen:

Gewebefilteranlage (Abgasbehandlung) des Sinterbandes 3 bestehend aus:

- **Gewebefilter mit Aktivkoks (HOK)- und Calciumhydroxid-Zugabe, Silogebäude, Saugzuggebläse und Kamin.**

In der neuen Siloanlage befinden sich vier weitgehend baugleiche Stahlsilos.

- **1 Stahlsilo mit 70 m³ zur Lagerung von Aktivkoks**



- 1 Stahlsilo mit 233 m³ zur Lagerung von Calciumhydroxid
- 2 Stahlsilos mit 214 m³ zur Lagerung von Filterstaub

Der neue doppelwandige Stahlkamin „Quelle 6215“ ist freistehend und hat eine Gesamthöhe über Erdboden von ca. 98 m und eine Austrittsfläche vom 24,6 m². Die Abgasmenge im Normzustand beträgt 1.465.000 m³/h.

Der Standort der neuen Gewebefilteranlage befindet sich neben der bereits errichteten Gewebefilteranlage für das Sinterband 2.

Die Gewebefilteranlage für das Sinterband 3 wird die neue Betriebseinheit 11.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Sinteranlage nachgereicht wird. Ich verweise hierzu auf den Tenor II. Bedingungen und Vorbehalte dieses Bescheides.

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0044/15/3.1v – vom 02.06.2015.



6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Davon sind [REDACTED] bautechnisch relevant.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.4.1.4 c für die Baugebühr sowie die Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

[REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Bedingungen und Vorbehalte

Bedingung:

Der Gewebefilter an Sinterband 3 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungsgenehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.



Auflagenvorbehalt (§ 12 Abs. 2a BImSchG):

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Werk Duisburg-Schwelgern eine *“Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen“* – die Sinteranlage Schwelgern mit den Sinterbändern 2, 3 und 4 –.

Bisherige Genehmigungen der Sinteranlage Schwelgern:

- Die Sinteranlage (damals nur bestehend aus dem jetzigen Sinterband 2) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 21.10.1963 – Az.: 23.8851-8859/398-63 – von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.
- Eine wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Sinteranlage Schwelgern durch Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage (Gewebefilter) für das Sinterband 2 wurde mit Genehmigungsbescheid vom 23.10.2009 – Az.: 53.01-100-53.0004/09/0301.1 – genehmigt.

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG beantragt zur Reinigung der Prozessabgase des Sinterbands 3 der Sinteranlage Schwelgern eine neue Gewebefilteranlage zu bauen. Der Standort der neuen Gewebefilteranlage befindet sich neben der bereits errichteten Gewebefilteranlage für das Sinterband 2. Die Gewebefilteranlage wird die neue Betriebseinheit (BE) 11.



Die Gewebefilteranlage besteht aus zwei voneinander unabhängigen Strängen. Die Filteranlage ist ausgelegt für einen max. Volumenstrom vom 1.465.000 m³ i.N.tr./h Sinteranlagenrauchgase bei einer Temperatur zwischen 80 °C und ca. 150 °C.

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 20.04.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 22.05.2015, für die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern gestellt.

Für die

- Errichtung der Fundamente für das Gesamtgewerk
- Errichtung des Stahlbaus bis +10200 inklusive Treppenturm
- Errichtung des Massivbaus des Erdgeschosses

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid – Az.: 53.01-100-53.0044/15/3.1v – vom 02.06.2015 erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Sinteranlage Schwelgern der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG ist eine Anlage nach § 1 i. V. m. Nr. 3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.



Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Sinteranlage Schwelgern der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3 nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG

für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Sinteranlage Schwelgern, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 20.04.2015 im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB wird vor Inbetriebnahme der geänderten Sinteranlage nachgereicht.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

Stellungnahme des Dezernates 52 zum Ausgangszustandsbericht:

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der UBB Stadt Duisburg. In Kap. 17 des Genehmigungsantrages werden Angaben zu Bodenschutz und Altlasten gemacht. Das zu bebauende Gelände ist mit Auffüllungsmaterialien versehen, und soll für das Bauvorhaben weiter (mit HOS und RC-Material) angeschüttet werden. Laut der TKSE AG ist die dafür notwendige Wasserrechtliche Erlaubnis bereits bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen.

Für den geplanten neuen Gewebefilter sowie für die zur Anlage gehörenden weiteren Filter der Sinteranlage wird momentan ein AZB erstellt. Die Inhalte sowie das Untersuchungskonzept wurden mit uns abgestimmt.

Da das anzuschüttende HOS-/RC-Material zukünftig den „Ausgangszustand“ auf der Fläche darstellen soll (Genehmigung vorausgesetzt), wird bei der Material-Analytik der Parameter Blei ergänzt. Blei ist bei den relevant gefährlichen Stoffen, die in der Anlage eingesetzt werden, als markanter Parameter herausgestellt worden.

**Stellungnahme des Dezernates 54 Wasserwirtschaft:**

Im Rahmen des Antragvorhabens ergeben sich folgende wasserwirtschaftliche Änderungen:

Das erwärmte Kreislaufwasser der neuen Klimaanlage (max. 40 m³/h) wird zusammen mit dem Niederschlagswasser (NSW) der befestigten Flächen (ca. 0,4 ha zusätzliche Fläche) der vorhandenen Kanalisation zugeführt. Der Trockenwetterabfluss und die kritische Regenspende (15 l/s ha) werden über die Pumpstation 5 der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (KA „Nord“) in Bruckhausen zugeführt, ansonsten wird das NSW in den Parallelhafen eingeleitet. Die Pumpstation wird den neuen Wassermassen angepasst; die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein wird separat beantragt.

Bei diesen Gegebenheiten bestehen aus Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben und die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.3 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Kommunales Umweltamt
- Abwasserbeseitigung
- Gesundheitsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken wenn die Nebenbestimmungen 2 ff der Anlage 2 und die Hinweise 2 ff der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid beachtet werden.



d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage, die zum Rösten oder Sintern von Eisenerzen dient, die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Produktionskapazität der Sinteranlage wird nicht erhöht.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Störfall-Verordnung

Der Betriebsbereich der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg (Werke Hamborn, Bruckhausen, Beeckerwerth und Schwelgern) unterliegt den erweiterten Pflichten der „Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)“.



Bei Errichtung oder Änderung von Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist zu prüfen, ob die Anzeige nach § 7 der Störfall-Verordnung anzupassen ist und ob ggf. für den neu errichteten oder geänderten Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht anzufertigen oder der bestehende Sicherheitsbericht anzupassen ist.

Im vorliegenden Fall beantragt die ThyssenKrupp Steel AG eine Trockenentstaubung für das Sinterband 3 zu errichten und zu betreiben.

Ein Teilsicherheitsbericht für die Sinteranlage (Fassung vom Dezember 2013) sowie der übergeordnete Sicherheitsbericht liegen vor.

Bei der hier beantragten Maßnahme wird ausschließlich mit Stoffen umgegangen, die nicht im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannt sind. Eine Anpassung der Anzeige nach § 7 Störfall-Verordnung ist somit nicht erforderlich.

Betrachtung Luftemissionen:

- **Emissionsbegrenzungen der Quelle 6215 „Abgasbehandlung Sinterband 3“**

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 09.01.2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bekanntgegeben, dass die Vorsorgeanforderungen der TA Luft für bestimmte Anlagenarten aufgehoben und der Stand der Technik fortgeschritten ist. Damit sind bestimmte Vorsorgeanforderungen aus der TA Luft an die genannten Anlagenarten für die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend.

Dem liegt der Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Eisen- und Stahlerzeugung zugrunde, der am 08.03.2012 veröffentlicht worden ist. Daraus ergeben sich neue einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und Umsetzungsfristen zur Einhaltung der neuen Grenzwerte. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat mit Umlaufbeschluss Nr. 28 / 2013 den Vollzugsempfehlungen zugestimmt. Die Vollzugsempfehlungen sind vom LAI mit Stand vom 12.11.2013 veröffentlicht worden.



Für die neue Quelle 6215 „Abgasbehandlung Sinterband 3“ werden die folgenden Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Sinteranlagen) festgelegt:

- **Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub**

Die im Abgas des Sinterbandes enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

- **Dioxine und Furane**

Die Ziffer 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas die Massenkonzentration $0,1 \text{ ng/m}^3$ anzustreben ist.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.9 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

- **Geruchsemissionen**

Durch die Änderungen an der Sinteranlage werden keine Gerüche im Sinne der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) hervorgerufen.

Betrachtung Geräuschemissionen:

Lt. der Aussage zu den Geräuschemissionen – Schalltechnische Prognose des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 02.02.2015 – G.-Nr. SEI-1011/08 – (Fach 13 des Antrages) liegt der Immissionsanteil des beantragten Vorhabens (Gewebefilter, Rohrleitungen, Silos, zugehöriger Verkehr etc.) um mindestens 12 dB(A) unter dem Nachrichtwert von 45 dB(A) an der Wiesenstraße 72 und am Kiebitzberg/Stadion.

Gem. Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die vorgenannten Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Über die Nebenbestimmung 3.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, im späteren Betrieb eingehalten werden.



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

○ **Siloanlage für feste wassergefährdende Stoffe**

Im Bereich der Siloanlage werden drei verschiedene, feste Stoffe (Aktivkoks, Calciumhydroxid und Filterstaub) in vier weitgehend baugleichen Stahlsilos mit einmal 70 m³ (Aktivkoks) einmal 233 m³ (Calciumhydroxid) und zweimal 214 m³ (Filterstaub) Inhalt gelagert. Die Siloanlage ist zum größten Teil innerhalb eines Gebäudes aufgestellt. Die Befüllung der Silos erfolgt für Aktivkoks und Calciumhydroxid mit Silowagen, die beim Befüllvorgang neben der Siloanlage auf befestigter Fläche (Straßenbauweise) aufgestellt werden. Die Befüllung des Staubsilos erfolgt über Rohre, die den Staub aus den Filterkammern zum Silo transportieren. Die Abholung des Filterstaubs erfolgt ebenfalls über Silofahrzeuge, die beim Befüllvorgang innerhalb des Gebäudes abgestellt werden. Die Fläche innerhalb des Gebäudes besteht aus Beton und ist mit einer Aufkantung von 5 cm versehen.

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) von Calciumhydroxid beträgt WGK 1. Aktivkoks ist nicht wassergefährdend. Der ausgeschleuste Filterstaub ist ein Gemisch aus Calciumhydroxid (überwiegt), Aktivkoks (<10%) mit Sinterstaub. Die Anteile von Stoffen mit der WGK 2 oder 3 sind unterhalb von 0,1%, so dass der Filterstaub in die WGK 1 eingestuft werden kann. Das Lagervolumen beträgt max. 731 m³ davon sind 661 m³ in WGK 1 eingestuft. Die Siloanlage ist als Anlage zum Lagern fester Stoffe nicht prüfpflichtig.

Die Anforderungen des § 7 (3) "Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art" VAwS für Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe werden durch die oben beschriebene Ausführung eingehalten.

Abfallwirtschaft:

Durch den Betrieb des Gewebefilters an Sinterband 3 fallen 25.000 t/a „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten können (Abfall-Schlüssel 10 02 07)“ an. Im Antrag wird dargestellt, dass die Abfälle (analog der Abfälle aus der Gasbehandlung des Sinterbandes 2) ordnungsgemäß entsorgt werden.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.04.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Sinteranlage Schwelgern und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt

[REDACTED]

erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Davon sind ca. [REDACTED] bautechnisch relevant. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



[REDACTED]

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg nach der Tarifstelle 2.4.1.3 [REDACTED] und nach der Tarifstelle 2.4.1.4 c) [REDACTED] – also insgesamt [REDACTED] betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG vom 02.06.2015 – Az.: 53.01-100-53.0044/15/3.1v – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sinteranlage, Schwelgern wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sinteranlage Schwelgern ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 21 von 21

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044/15/3.1**

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsanschreiben vom 20.04.2015	2 Blatt
2.	Zertifikat für Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009, incl. Anlagen	3 Blatt
3.	Antragsformulare	
3.1	Formular 1: Antrag nach §§ 8a, 16 BImSchG vom 20.04.2015.....	2 Blatt
3.2	Genehmigungen zu einer Anlage, Sinteranlage Schwelgern	3 Blatt
4.	Kostenaufstellung	4 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
8.	Formulare 2 – 8, Unterlagen zu VAWS-Anlagen	
8.1	Beiblatt zu den Formularen 2 - 8	1 Blatt
8.2	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten.....	2 Blatt
8.3	Formular 3: Technische Daten.....	2 Blatt
8.4	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	1 Blatt
8.5	Formular 4: Verwertung/Beseitigung von Abfällen.....	1 Blatt
8.6	Anhang zu Formular 4 Blatt 3, Seite 1	1 Blatt
8.7	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft).....	1 Blatt
8.8	Formular 6: Abgasreinigung.....	1 Blatt



8.9	Formular 7: Niederschlagsentwässerung.....	1 Blatt
8.10	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wasser- gefährdender Stoffe	1 Blatt
8.11	Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der neuen Entstaubung für SB 3 der Sinteranlage Schwelgern, Stand 08.03.2015	2 Blatt
9.	Sicherheitsdatenblätter	
9.1	a) HOK® – Medium b) HOK® – Staub c) HOK® – Mahlaktiviert	8 Blatt
9.2	Calciumdihydroxid.....	12 Blatt
10.	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
11.	Bauantragsunterlagen	
11.1	Bauantrag vom 01.04.2015.....	2 Blatt
11.2	Baubeschreibung vom 01.04.2015.....	8 Blatt
11.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 01.04.2015	4 Blatt
12.	Aussage zu Emissionen/Immissionen von luftfremden Stoffen (Immissionsprognose), insgesamt	17 Blatt
13.	Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 02.02.2015, G.-Nr. SEI-1011/08, Geräusch- immissionen des geplanten Gewebefilters Sinter- band 3 im Werk Schwelgern der ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg, insgesamt	58 Blatt
14.	Aussage zu Geruchsemissionen	1 Blatt
15.	Beschreibungen zum Arbeitsschutz, Stand 27.02.2015	11 Blatt
16.	Stellungnahme aus Sicht der Störfall-Verordnung vom 06.03.2015	3 Blatt
17.	Aussagen zum Bodenschutz vom 23.01.2014	2 Blatt
18.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung	8 Blatt



- 19. Fließschema Gewebefilter Sinterband 3,
Stand 10.03.2015** 11 Blatt

Ordner 2 von 3

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- 20. Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000** 1 Blatt
- 21. Lageplan Maßstab 1 : 500** 1 Blatt
- 22. Bautechnische Zeichnungen/Aufstellungspläne**
- Nr. 1-01 Übersicht Grundriss Erdgeschoss /
Hüttenflur Layout, Maßstab 1:200, Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 1-02 Ansicht von Osten Layout, Maßstab 1:200,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 1-03 Ansicht von Süden Layout, Maßstab 1:200,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 1-04 Ansicht von Westen Layout, Maßstab 1:200,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 1-05 Ansicht von Norden Layout, Maßstab 1:200,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-01 Filter Grundriss Erdgeschoss Ebene +0.10,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-02 Filter Grundriss Ebene +3.90 / +6.20,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-03 Filter Grundriss Ebene +4.40 / +6.90,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-04 Filter Grundriss Ebene +18.13, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-05 Filter Grundriss Ebene +21.698,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-06 Filter Dachaufsicht, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt
- Nr. 2-07 Filter Längsschnitt A - A, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt



Nr. 2-08 Filter Querschnitt B - B, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Ordner 3 von 3

Inhaltsverzeichnis 1 Blatt

Nr. 2-09 Filter Ansicht von Süden, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 2-10 Filter Ansicht von Norden, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 2-11 Filter Ansicht von Osten, Maßstab 1:100
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 2-12 Filter Ansicht von Westen, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 3-01 Grundrisse Kamin mit Treppenturm,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 3-02 Ansichten Kamin mit Treppenturm,
Maßstab 1:100/1:200, Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 4-01 Grundrisse von Bühnen der Siloanlage,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 4-02 Längsschnitt A-A, Ansichten der Siloanlage,
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 4-03 Ansichten der Siloanlage, Maßstab 1:100,
Stand: 17.03.2015 1 Blatt

Nr. 5-01 Schalleinhausung Saug- Gebläse,
Grundriss, Dachaufsicht, Schnitte, Ansichten
Maßstab 1:100, Stand: 17.03.2015 1 Blatt

23. Brandschutzkonzept Nr. 09-0580 vom 16.04.2014 61 Blatt

23.1 Anlage 1 zum Brandschutzkonzept 15 Blatt

23.2 Anlage 2 zum Brandschutzkonzept 25 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044/15/3.1

Anlage 2
Seite 1 von 21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt einer evtl. Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind erläuternde Unterlagen beizufügen (z. B. über Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes etc.).



- 1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Anlage 2
Seite 2 von 21

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. **Stadt Duisburg**

Bauordnungsrecht

- 2.1 Ausnahmsweise darf der Standsicherheitsnachweis vier Wochen vor Baubeginn in doppelter Ausfertigung zur Prüfung eingereicht werden.



Diese Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, einen/r Prüflingenieur/in, einen Prüfer oder einen/r staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern/innen des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, die/der während der Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Kampfmittel

- 2.4 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.



Bodenschutz/Baugrundstückeignung

- 2.5 Sofern für den aktuellen Antrag Bodeneingriffe erforderlich sind, die tieferreichen als die beantragte Aufschüttungsmächtigkeit, ist folgende Nebenbestimmung erforderlich:

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Erschließung - Entwässerung

- 2.6 Mit Bescheid der Bezirksregierung (54.40.31-13/81) vom 13.07.1990 geändert am 30.05.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Rheineinleitungen befreit. Die Pflicht wurde auf die Thyssen Stahl AG (heute ThyssenKrupp Steel Europe AG) übertragen.

Die Übertragung umfasste u.a. gem. 1. c) die Hauptentwässerung Werksbereich Schwelgern. Sollte eine neuerliche Übertragung erforderlich sein, so ist diese im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung zu beantragen.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

- 3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO)



folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 5 von 21

ID	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
DU-02	Kiebitzberg/Am Stadion	60 dB(A)	45 dB(A)
DU-05	Wiesenstraße 72	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die in der Geräuschimmissionsprognose (Ordner 1, Kapitel 13, Seite 9 von 58) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen an den dort genannten stationären Quellen sind durchzuführen und gutachterlich durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle begleiten zu lassen.

Vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine schriftliche Bestätigung der/des Sachverständigen darüber vorzulegen, dass die vg. Anforderungen eingehalten wurden.

Baulärm

- 3.3 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Sinteranlage Schwelgern inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage



zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.4 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.6 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.7 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung **Nr. 3.1** genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.8 Sofern sich Nachbarn über Lärmimmissionen beschweren und nach Rücksprache zwischen der Überwachungsbehörde und der Umweltschutzabteilung der ThyssenKrupp Steel Europe AG die berechtigte Annahme besteht, dass diese auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ggf. auch durch eine/n nach § 29 b BImSchG



anerkannte/n Sachverständige/n nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung **Nr. 3.1** festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 21

Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe

- 3.9 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der nachstehend genannten Emissionsquelle nicht überschritten werden:

Emissionsquelle 6215 „Abgasbehandlung, Sinterband 3 BE 11“

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe, davon Quecksilber und Thallium und deren jeweilige Verbindungen, angegeben als Hg und Tl, jeweils für den Einzelstoff	0,05 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe, davon Cobalt, Nickel, Selen und Tellur und deren jeweilige Verbindungen, angegeben als Co, Ni, Se und Te, insgesamt	0,5 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe, davon Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn und deren jeweilige Verbindungen, angegeben als Sb, Cr, Cu, Mn, V und Sn sowie Cyanide leicht löslich und Fluoride leicht löslich, angegeben als CN und F, insgesamt	1 mg/m ³
Blei und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff	1 mg/m ³

Beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und II im Abgas dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse II, beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insge-



samt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 8 von 21

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	3	mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30	mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})s)	75	mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,50	g/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summen- wert	0,1	ng TE/m ³
Arsen und seine Verbindungen (ausgenommen Arsenwasserstoff), angegeben als As und Cad- mium und seine Verbindungen angegeben als Cd und Chrom(VI)verbindungen (ausgenommen Bariumchromat und Bleichro- mat), angegeben als Cr in Summe	0,05	mg/m ³

Hinweis: Die Emissionsbegrenzung für Stickmonoxid und Stickstoffdioxid ist geregelt mit Genehmigungsbescheid vom 08.03.2007, Az.: 56.01.01.3.1-4877.

- 3.10 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung **Nr. 3.9** gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Die Emissionsbegrenzungen gelten ebenfalls als eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen kein einzelnes Ergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.



- 3.11 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung **3.9** gelten nur im Betriebszustand „Normalbetrieb“ (Sinterband 3 läuft, Gebläse Gewebefilter an, Bandbreiten für Temperatur und Volumenstrom sind eingehalten).
- 3.12 Im Betriebszustand „Bypassklappe auf“ ist das bestehende Elektrofilter am Sinterband 3 mit höchstmöglicher Abscheideleistung zu betreiben.

Anlage 2

Seite 9 von 21

Messplätze

- 3.13 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und Einzelmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 3.14 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 “Verkehrwege“).

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

Emissionsüberwachung – Einzelmessungen

- 3.15 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters an Sinterband 3 ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung **Nr. 3.9** festgelegten Massenkonzentrationsbegrenzungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) an der Emissionsquelle 6215 messen zu lassen. Ausgenommen sind die Stoffe, die kontinuierlich überwacht werden.



Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. Sollte die Erstmessung einzelner Staubinhaltsstoffe ergeben, dass die Emissionskonzentrationen dieser Stoffe <10% der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen betragen, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Stoffe.

- 3.16 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.17 Die/der Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, die Messberichte einfach und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

- 3.18 Im gereinigten Abgas an der Emissionsquelle 6215 „Abgasbehandlung Sinterband 3 BE 11“ müssen die Emissionen an
- a) Gesamtstaub
 - b) Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)
 - c) Gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
 - d) Organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 - e) Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (SO₂)



- f) Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)

Anlage 2

Seite 11 von 21

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden.

Für Cadmium, Blei, Arsen und Nickel gilt dies, sobald hierfür eignungsgeprüfte Messeinrichtungen bekannt gegeben worden sind.

Die zur Beurteilung und Auswertung erforderlichen Parameter Abgasvolumenstrom, Abgasdruck, Abgastemperatur und Abgasfeuchte sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

- 3.19 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit des Sinterbandes 3 anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Die Registrierung und Auswertung soll nach dem Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 (Az.: IG 12 - 45053/5, geändert am 04.10.2010 Az.: IG 12 - 51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, nachfolgend BEP genannt, erfolgen.

Messwerte, die im Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ registriert werden, sollen in die Sonderklasse S 7 gemäß BEP klassiert werden.

- 3.20 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.

- 3.21 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen sind als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtungen (Messwertrechner) einzubauen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.

- 3.22 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist folgendes zu beachten:



- a)** Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 15259 (Messstrecke, Messebene, Probenahmepunkt) und unter Beachtung der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen.

Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Bescheinigung von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) vorzulegen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen. Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer für die Durchführung von Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) einzubauen.

- b)** Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
- c)** Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- d)** Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht des Messgerätes dokumentiert.
- e)** Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.



Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 13 von 21

Kalibrierung, Funktionsprüfungen und Parametrierkonzept

- 3.23 Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme des Gewebefilters am Sinterband 3 sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen zur Erfüllung der Nebenbestimmung **Nr. 3.9** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils drei Jahren zu wiederholen.
- 3.24 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen gemäß Nebenbestimmung **3.23** sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.
- 3.25 Die Termine für die Durchführung der erstmaligen Kalibrierungsmessungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Alle weiteren Kalibrierungsmessungen sind dem LANUV NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.26 Die Messwertrechner sind im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich im Rahmen der Funktionsprüfungen durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Statussignalen für die ver-



schiedenen Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden.

Anlage 2

Seite 14 von 21

Berichterstattung

- 3.27 Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind Jahresberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:
- a) Alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
 - b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert,
 - c) die zeitliche Dauer der einzelnen Betriebszustände „Bypass-Klappe auf“
 - d) den prozentualen Anteil des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ in Summe, bezogen auf die Betriebsstunden des Kalenderjahres

Die zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) geforderten Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.

- 3.28 Der Jahresbericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 3.29 Bei Anschluss an das EFÜ-System und Einbeziehung des EFÜ-Systems in die jährliche Funktionsprüfung können sich die Jahresberichte um die Daten verringern, die der Bezirksregierung Düsseldorf bereits über EFÜ vorliegen.
- 3.30 Wenn die zeitliche Dauer des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ am Sinterband 3 in Summe 5 % der Betriebsstunden eines Kalenderjahres überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert, spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres ein Bericht vorzulegen, mit dem eine Zuordnung derjenigen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zum Öffnen der Bypass-Klappe geführt ha-



ben, zu den jeweiligen Ursachen vorgenommen wird. In dem Bericht sind die denkbaren und die tatsächlich eingeleiteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur weitergehenden Reduzierung solcher Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb darzulegen und hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

Anlage 2

Seite 15 von 21

Aufzeichnung und EFÜ

- 3.31 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 (Az.: IG 12 - 45053/5, geändert am 04.10.2010, Az.: IG 12 - 51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, zu erfolgen.
- 3.32 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollauschlages liegen.
- 3.33 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich das 2,5 bis 3-fache des geltenden Emissionsgrenzwertes beträgt.
- 3.34 Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs (EFÜ)-System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen. Das EFÜ-System ist gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu installieren und zu betreiben.



- 3.35 Der EFÜ-Rechner ist in die Kalibrierungen sowie die jährlichen Funktionsprüfungen der Emissionsmesseinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit einzubeziehen.
- 3.36 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei der Betreiberin installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.
- 3.37 Die Prüfung des EFÜ-Systems ist zeitgleich mit der ersten Kalibrierung gemäß den Nebenbestimmungen **3.24 und 3.25** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist von der vorgenannten Messstelle im Kalibrierbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.
- Die Prüfung hat folgende Kriterien zu erfüllen:
- a) Die Parametrierung der Auswerte- und der EFÜ-Einheit ist unter Zugrundelegung der Daten aus der Kalibrierung und der Betriebsstatussignale mit Bildungs- und Rücksetzkriterien zu überprüfen.
 - b) Die fehlerfreie Übertragung zwischen B- und G-System ist unter betriebsüblichen Bedingungen zu prüfen.
 - c) Die Übereinstimmung der Parametrierung des EFÜ-Systems ist mit den Anforderungen der entsprechenden Nebenbestimmung abzugleichen.
 - d) Grenzwertverletzungen sind durch spontane Meldungen vom B-System an das G-System zu übermitteln.
- 3.38 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse an die Bezirksregierung Düsseldorf ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach jeweils erfolgtem Abschluss der Prüfung des EFÜ-Systems zu beginnen.



3.39 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von drei Werktagen eine Meldung und Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- a) Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- b) die Feststellung der Nichteinhaltung des gültigen Kalibrierbereiches gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit den Kriterien der Ziffer 6.5 der DIN EN 14181,
- c) der Ausfall eines der Emissionsmessgeräte, länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.
- d) wenn der Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ länger als 2 Stunden am Stück angedauert hat

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

Betriebsweisen der Anlage

3.40 So lange das Statussignal „Bypass-Klappe auf“ die offene Stellung der Bypass-Klappe indiziert, muss die vor dem Elektrofilter installierte Einblasvorrichtung genehmigungskonform (Genehmigung vom 11.08.2003 – Az.: 56.8851.3.1 / 4518) betrieben werden.

3.41 Filterstaub aus der Gewebefilteranlage darf nur über geschlossene und staubdichte Förder- und Transportsysteme bewegt werden.

3.42 Wenn am Sinterband 3 der Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ länger als zwei Stunden am Stück angedauert hat oder aller Voraussicht nach andauern wird, ist das Sinterband 3 außer Betrieb zu nehmen (Sinterband steht, Saugzuggebläse des Sinterbandes 2 im Leerlauf, Elektrofilter bleibt angeschaltet).

Nur in der Phase des einjährigen Probetriebs gilt folgende Regelung:



Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Erst-Inbetriebnahme des Gewebefilters an Sinterband 3 ist anzustreben, eine maximale Zeitdauer des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ von zwei Stunden am Stück nicht zu überschreiten.

- 3.43 Während der Aufheizphase des Zündofens nach dessen Reparatur ist es zulässig, bei geöffneter Bypass-Klappe das Abgasgebläse des Sinterbandes 3 zu betreiben, wenn das Sinterband steht und die Luft über das Elektrofilter abgeleitet wird.

Siloanlagen

- 3.44 Die vg. Aufsatzfilter sind in regelmäßigen Abständen von maximal sechs Monaten von fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum der Überprüfung
- b) Mängel festgestellt: ja / nein
- c) Art der Mängel
- d) Datum der Behebung der Mängel
- e) Name und Unterschrift des/der Prüfers/Prüferin

- 3.45 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 3.46 Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.



4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 19 von 21

- 4.1 Für Wartungs- und Reparaturarbeiten bei denen der Kontakt mit Dioxin/Furan belastetem Filterstaub nicht ausgeschlossen werden kann, sind Arbeitsanweisungen zu erstellen.
- 4.2 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Betreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Die Betreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.
- 4.3 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Die Betreiberin hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



6. Abfallwirtschaft

Anlage 2

Seite 20 von 21

- 6.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Entsorgung der im Gewebefilter (Betriebseinheit 6) anfallenden Filterstäube (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, Abfallschlüssel 100207) durch Entsorgungsnachweise gem. der „Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – Nachweisverordnung– (NachwV)“ sicherzustellen. Diese haben sich auf eine Abfallmenge von mindestens 25.000 t/a zu beziehen.
- 6.2 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

7. Bodenschutz

Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Vorhabens möglich sind.
- Hinweis:
- Der AZB ist dem Dezernat 52 – Altlasten, Bodenschutz – der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.
- 7.2 Sollten bei der Baumaßnahme Abfälle/ Bodenaushub anfallen, sind diese ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).
- 7.3 Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unver-



zöglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Stadt Duisburg) mitzuteilen (§2 Abs. 1 LBodSchG).

Anlage 2

Seite 21 von 21



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044/15/3.1

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Baurecht

2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,



erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

Anlage 3

Seite 2 von 4

3.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

3.4 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. Anlagensicherheit

- 4.1 Sollten sich an der Zusammensetzung (Analyse) des Filterstaubes Änderungen ergeben, wäre eine Neubewertung erforderlich. Ggfls. würde der Staub dann unter die Kategorien E 1 oder E 2 der Spalte 1 des Anhangs I Teil 1 der Seveso-III-RL fallen. Dies wäre dann separat anzuzeigen (siehe Artikel 7 Seveso-III-RL) und ggfls. wäre das Sinterband 3 dann als sicherheitsrelevantes Anlagenteil einzustufen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



6. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 4 von 4

6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“